

Erste Sitzung

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kamen

vom.....

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), der §§ 53, 161 a Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV NRW S. 439) sowie §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 11 erhalten die Absätze 1 bis 4 folgenden Wortlaut:

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt
 - a) bei Kleinkläranlagen 16,50 Euro je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts
 - b) bei abflußlosen Gruben 16,50 Euro je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts.
- (2) Die Gebühren für das Anfahren der zu entsorgenden Grundstücke sowie des Verlegens der Saugschläuche bis zu einer Länge von 20 m einschl. der erforderlichen Nebenarbeiten betragen pro Anfahrt 31,00 Euro.
- (3) Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauchs von mehr als 20 m Länge erforderlich, sind zusätzlich 18,50 Euro zu zahlen.
- (4) Für eine vergebliche Anfahrt sind 15,50 Euro je angefangene halbe Stunde zu zahlen.

§ 14 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.